

Satzung des Vereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Luhdorf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Luhdorf e.V.“, nachstehend „Verein“ genannt, und ist unter Registerblatt 201828 in das Vereinsregister beim AG Lüneburg eingetragen

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Winsen (Luhe).

(3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

(2) Der Zweck des Vereins ist es,

1. den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, das Rettungswesen und den Umweltschutz in der Stadt Winsen (Luhe), insbesondere im OT Luhdorf, zu fördern,
2. im Sinne des Brandschutzgedankens Brandschutzaufklärung und -erziehung zu betreiben und dafür zu werben,
3. materielle Unterstützung der Ortswehr und der Kameraden bei der Beschaffung von Ausrüstung und Gerät sowie persönlicher Schutzkleidung zu leisten,
4. die Kinder- und Jugendfeuerwehr ideell und materiell zu beraten, zu unterstützen und zu fördern
5. Maßnahmen zu fördern oder selbst durchzuführen, die der Traditionspflege und Kameradschaft innerhalb der Feuerwehr und der Dorfgemeinschaft dienen,
6. das gegenseitige Zusammenwirken mit überörtlichen Feuerwehren und deren Fördervereinen zu fördern,
7. das Feuerwehrmusikwesen zu fördern.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr Luhdorf zur Verwirklichung von o.a. steuerbegünstigten Zwecken,
2. Weiterleitung von Spenden an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Luhdorf entsprechen.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch:

1. Beratung und Unterstützung der Aufgabenträger in der Freiwilligen Feuerwehr Luhdorf,
2. Ideelle Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen,
3. Unterstützung bei oder Übernahme von Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung für die Freiwillige Feuerwehr Luhdorf,
4. Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit anderen Ortswehren, überörtlichen Wehren und anderen Fördervereinen,
5. Durchführung des traditionellen Osterfeuers.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vereinsvorstandes im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, können auf Antrag ersetzt werden. Abweichend von § 2 Abs. 5 der Satzung können auch Mitgliedern des Vereins Aufwendungen auf Antrag erstattet werden, wenn diese bei im Auftrag des Vorstandes durchgeführten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Über den Ersatz entscheidet der Vorstand. Es dürfen nur ordnungsgemäß nachgewiesene Auslagen erstattet werden.

(6a) Der Verein kann Aufwandsentschädigungen in feuerwehriblicher Höhe, die nicht durch die Stadt Winsen getragen oder lediglich anteilig bezuschusst werden, an Angehörige des Ortskommandos für die Wahrnehmung besonderer Funktionen wie z.B. Gerätewarte o.ä. zahlen, auch wenn diese nicht Mitglieder des Vereins sind. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Ferner kann jede juristische Person Mitglied werden. Die Mitgliedsrechte einer juristischen Person werden von einer natürlichen Person wahrgenommen. Sie ist von der juristischen Person mit der Wahrnehmung dieser Rechte zu beauftragen und dem Verein namentlich zu benennen.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Für den Fall eines Nichtaufnahmeschlusses kann darüber Beschwerde bei der Mitgliederversammlung geführt werden. Diese hat dann über den Antrag zu entscheiden.

(3) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(4) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitgliedes,
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschlussantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Sollte das betroffene Mitglied dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben, ist der Vorstand verpflichtet, diese der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über den Ausschluss vorzulegen. Ergeht ein Beschluss über den Vereinsausschluss, ist dieser dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang des Schreibens wird der Ausschluss wirksam.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Gebühren

(1) Der Verein finanziert sich durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden
3. Sachzuwendungen
4. Veranstaltungserlösen
5. Erbschaften

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Die Höhe des Beitrags und Verfahrensregeln zur Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Satzung besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

(3) Spenden und Sachzuwendungen sind ordnungsmäßig zu erfassen. Auf Antrag werden vom Schatzmeister Zuwendungsbescheinigungen ausgestellt.

(3a) Durch die Abgabe einer Spendererklärung können natürliche wie juristische Personen, ohne Mitgliedsrechte zu erwerben, zu dauerhaften Unterstützern des Vereins werden. Diese besondere Form der Spende wird jährlich erhoben. Besondere Fristen (z.B. Kündigungsfrist) werden nicht festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Im Falle einer dem Verein zugeordneten Erbschaft hat der Vorstand den Fall umfangreich zu prüfen und sein Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann über die Annahme oder das Ausschlagen des Erbes.

(5) Der Verein kann Gebühren erheben. Näheres dazu wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden und
3. einem Schatzmeister.

Darüber hinaus kann der Vorstand um zwei Beisitzer und einen Schriftführer erweitert werden. Diese Ämter müssen jedoch nicht besetzt oder wiederbesetzt werden.

(2) Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrevorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit. Eine vorzeitige Beendigung kann nur durch Rücktritt oder Abberufung erfolgen. Für Letztere gelten die Vorschriften über die Abberufung gewählter Vorstandsmitglieder analog. Der Ehrevorsitzende darf nach eigenem Ermessen an Vorstandssitzungen teilnehmen, hat aber kein eigenes Stimmrecht.

(4) Der Ortsbrandmeister oder ein von ihm benanntes Mitglied des Ortskommandos nimmt als Verbindungsperson zwischen Verein und Ortswehr an den Vorstandssitzungen teil. Er hat kein eigenes Stimmrecht, es sei denn die Funktion wird in Personalunion von einem gewählten Vorstandsmitglied, das zeitgleich aktives Mitglied des Ortskommandos ist und mit der Wahrnehmung der Funktion der Verbindungsperson beauftragt wurde, wahrgenommen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Von dieser Amtsdauer kann abgewichen werden, wenn durch eine Wahl außerhalb der turnusmäßigen Mitgliederversammlungen eine Verkürzung sinnvoll erscheint, um in den Turnus zurückzukehren. Wiederwahlen sind möglich.

(6) Scheidet der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Schatzmeister vor Beendigung der Wahlperiode aus, so kann das Amt kommissarisch von einem der beiden übriggebliebenen Vorstandsmitglieder der Aufzählung bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung in Personalunion ausgeübt werden. Ist dies seitens des Vorstandes nicht erwünscht oder nicht möglich, da zwei Vorstandmitglieder der Aufzählung vorzeitig ausgeschieden sind, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(7) Scheiden der Schriftführer, einer der oder beide Beisitzer vorzeitig aus, so bleiben die Ämter bis zur nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung, in der dann über Wiederbesetzung oder Nichtwiederbesetzung entschieden wird, unbesetzt.

(8) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung. Ihnen bei Ihrer Arbeit entstandene Aufwendungen können unter Berücksichtigung der §§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 2 Abs. 7 der Satzung erstattet werden.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Buchführung,
4. Beschlussfassung über Beitrittsanträge,
5. Beschlussfassung über Streichungen von der Mitgliederliste,
6. Vorbereitende Maßnahmen und Antragstellung im Rahmen des Vereinsausschlussverfahrens,
7. Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln bis zu einer Höhe des Investitionsvolumens von 4000,- € pro Einzelfall,
8. Vorbereitung von Investitionsvorhaben mit einem Volumen von mehr als 4000,- € und Antragsstellung zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung,
9. Erstellung von Jahresberichten.

§ 8a Vertretungsbefugnis des Vorstandes

(1) Der Verein wird ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter.

(2) Der Entscheidungsvorbehalt der Mitgliederversammlung für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 4000,-€ pro Einzelfall (vgl. §§ 8 Abs. 2 Nr. 8 und 12 Abs. 10 Nr. 6 der Satzung) stellt keine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes nach Außen dar, sondern entfaltet lediglich Wirkung im Innenverhältnis.

§ 9 Vorstandssitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Anzahl einzuberufender Vorstandssitzungen innerhalb eines Geschäftsjahres wird nicht festgelegt, sie richtet sich nach dem Prinzip der Erforderlichkeit.

(2) Die Vorstandssitzungen können auch per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Ebenso sind Umlaufbeschlüsse via eMail oder Messengerdiensten zulässig.

(3) Über jede Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Schrift- oder Protokollführer unterzeichnet und enthält u.a.:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
3. die behandelten Themen und Beschlüsse mit ausschließlicher Innenwirkung
4. Die Abstimmungsergebnisse für den Fall, dass sie nicht einstimmig waren.

(4) Werden innerhalb einer Vorstandssitzung nach den §§ 9 Abs 1 oder 9 Abs. 2 der Satzung Beschlüsse mit Außenwirkung gefasst (u.a. das Eingehen von Verträgen, Beschaffungsbeschlüsse, sonstige Mittelverwendungen, o.ä.), sind diese gesondert und nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 der Satzung zu protokollieren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Beschlüsse des Vorstandes i.S.d. § 9 Abs. 4, 1. Halbsatz der Satzung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

(1a) Eine Unterzeichnung von Umlaufbeschlüssen gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung ist nicht erforderlich, da jedes Vorstandsmitglied in seiner Beschlussmail bzw. seinem -posting aktiv Stellung bezogen hat. Die Mail- oder Messengerkommunikation ist in geeigneter Weise zu sichern und als Anlage einer aus Übersichtlichkeitsgründen zu fertigenden Beschlusszusammenfassung abzulegen.

(2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, in der auch die gefassten Beschlüsse wortgetreu aufzuführen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schrift- bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie der zur Beschlussfassung vorgesehenen Wortlaut der Änderung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind mindestens alle zwei Jahre durchzuführen.

(2) Regelmäßige Mitgliederversammlungen können jährlich durchgeführt werden, wenn dies sinnvoll oder erforderlich ist.

(3) Außerplanmäßige Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

(4) Über die Erforderlichkeit zur Einberufung einer Mitgliederversammlung i.S.d. §§ 12 Abs. 2 und 12 Abs. 3 Satz 1 der Satzung entscheidet der Vorstand.

(5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Bei vorangegangener Zustimmung durch das Mitglied unter Mitteilung eines entsprechenden Mailpostfachs

ist auch eine Einladung per eMail zulässig. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift/Mailadresse gerichtet wurde. Für den Fall des § 12 Abs. 5 Satz 2 der Satzung bedarf es zusätzlich des Umstandes, dass die Mail nicht als unzustellbar zurückkam.

(5a) Die Mitgliederversammlung wird Im Regelfall durch den Vorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Versammlungsleitung auch durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Mit der Entlastung des Vorstandes geht die Versammlungsleitung an einen zuvor von der Versammlung gewählten Wahlleiter über. Dieser leitet die Vorstandswahlen und übergibt die Versammlungsleitung im Anschluss an die Vorstandswahlen wieder an den Vorsitzenden.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung unter Maßgabe des § 12 Abs. 5 der Satzung erfolgt ist. Dies ist explizit durch den Versammlungsleiter festzustellen.

(8) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(9) Stimmrechte sind übertragbar. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied darf zusätzlich zu seiner eigenen Stimme maximal zwei übertragene Stimmrechte ausüben. Die beabsichtigte Übertragung eines Stimmrechts ist dem Vorstand in geeigneter Weise mitzuteilen.

(10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Beschlussfassung über Mittelverwendung, wenn sie eine Höhe von 4000,- € pro Einzelfall übersteigen,
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
8. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
9. Beschlussfassung über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden,
10. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
11. Beschlussfassung über einen Vereinsausschluss,
12. Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern,
13. Auflösung des Vereins.

§ 12a Virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen können auch virtuell abgehalten werden.

(2) Die Entscheidung, ob eine Mitgliederversammlung in Präsenz oder virtuell abgehalten wird, trifft der Vorstand. Ergänzend zu den Regelungen aus § 12 Abs. 5 der Satzung ist die Entscheidung darüber in Einladung mitzuteilen.

(3) Durch entsprechende Zugangsbeschränkungen und/oder andere geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen und dass Stimmrechte überprüft und Abstimmungsergebnisse ohne Fehler und Missverständnisse durchgeführt werden können. Für die Umsetzung ist der Vorstand verantwortlich.

(4) Die Regelungen aus den §§ 12 und 13 der Satzung bleiben unberührt bzw. gelten analog.

(5) Wird eine Mitgliederversammlung in Präsenz abgehalten, kann der Vorstand trotzdem in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern die virtuelle Teilnahme an der Versammlung ermöglichen. In diesen Fällen gilt das zugeschaltete Mitglied als anwesend.

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Beisitzer. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen und von den anwesenden Mitgliedern gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

(4) Die Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Zahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung
6. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
7. Satzungs- und Zweckänderungsanträge
8. Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(7) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über folgende Punkte ist nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung explizit aufgeführt sind und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind:

1. Satzungsänderungen
2. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden
3. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
4. Auflösung des Vereins

(8) Entscheidungen über die in § 13 Abs. 7 Nr. 1-4 der Satzung aufgeführten Punkte bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Anschaffungen des Vereins, Eigentumsregelung, Rücklagen

(1) Feuerwehrtechnische Anschaffungen des Vereins (insbesondere feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses und persönliche (Schutz-)Ausrüstung der Kameraden) sollen regelmäßig in das Eigentum der Ortsfeuerwehr Luhdorf übergehen. Die Übereignung oder im Einzelfall Nichtübereignung ist für jede Anschaffung einzeln festzustellen bzw. zu beschließen.

(2) Anschaffungen, deren Bestimmung nicht oder nicht in erster Linie § 14 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechen, verbleiben im Regelfall im Eigentum des Vereins. Ist in diesen Fällen eine Übereignung im Einzelfall dennoch sinnvoll oder beabsichtigt, so ist dies gesondert zu beschließen.

(3) Über Anschaffungen entscheidet außer in den Fällen des § 12 Abs. 10 Nr. 6 der Satzung der Vorstand. Feststellungen oder Beschlüsse gem. §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 14 Abs. 2 Satz 2 der Satzung trifft bzw. fasst das Organ, das über die Anschaffung zu entscheiden hatte.

(4) Über etwaige Rücklagen und deren Zweckbindung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 16 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Durch die Wahl eines Stellvertreters wird sichergestellt, dass im Falle einer Verhinderung die Kasse immer von zwei Personen geprüft werden kann.

(2) Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(3) Ihre direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Dass die Auflösung beabsichtigt wird, ist in Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert bekanntzugeben.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Winsen (Luhe), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Der Vorstand bleibt bis zur völligen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Abberufung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 18 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 19 Gender-Klausel

(1) In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hier drin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen oder Diversen zum Ausdruck gebracht werden. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

(2) Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau oder einer Person diversen Geschlechts ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.12.2020 in Winsen (Luhe) beschlossen, durch Vorstandsbeschluss vom 18.01.2021 geändert und trat am 01.02.2021 durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die auf der Mitgliederversammlung am 05.11.2021 beschlossenen Änderungen treten mit der Änderungseintragung in das Vereinsregister in Kraft.